

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	30 (1914)
Heft:	39
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

† Emil Rüegg, kantonaler Hochbauführer in Zürich, starb an den Folgen einer Lungenentzündung im Alter von 45 Jahren. Er war ein tüchtiger Fachmann.

† Schlossermeister Franz Dick in Bern starb am 14. Dezember. Die Leichenfeier fand bei zahlreicher Beteiligung aus Handwerker- und Gewerbetreibenden in der Heiliggeistkirche statt. Wie Herr Pfarrer Brügger in seiner Leichenrede ausführte, war der Verstorbene ein sehr tüchtiger Berufsmann, der es mit Energie und zähem Fleiß in seinem Handwerk zu schönen Erfolgen brachte. Sein Leben war ein tödliches, weil es ein Leben der Arbeit war. Ein schönes, glückliches Familienleben war ihm beschieden. 1911 konnte er mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit feiern.

Namens des Schlossermeisterverbandes entbot dessen Präsident, Herr Zimmermann, dem Verstorbene den letzten Gruß seiner Berufsgenossen. Franz Dick war Gründer und erster Präsident des Schlossermeisterverbandes und Gründer der Unfallkasse. Unablässig war der Verstorbene bemüht, sein Handwerk zu heben und überall war er mit Rat und Tat zu haben, wo es galt, die Berufsinteressen zu fördern.

† Holzhändler Theodor Dorner in Romanshorn starb am 18. Dezember. Vor 18 Jahren hat sich der aus Württemberg stammende rührige Kaufmann in Romanshorn angesiedelt. Überraschend schnell wußte er den begonnenen Bretterhandel in Schwung zu bringen, dank namentlich seiner Energie und dem großen Geschick, mit welchem er seine Geschäftstätigkeit stets den neuesten Anforderungen anpaßte, dank auch der Leichtigkeit, mit welcher er es verstand, aufstehende Schwierigkeiten zu überwinden, dank endlich der eifrigeren Mitwirkung seiner zwei Söhne und seiner zwei Töchter. Mit Theodor Dorner hat ein einfaches und stilles, aber überaus tätiges Leben seinen Abschluß gefunden.

Baupolizeiliches aus Luzern. Der Stadtrat hat eine Verordnung erlassen über Vorkehren zum Schutze von Arbeitern und Drittpersonen und zur Verhütung von Unfällen bei Bauten. Die Verordnung behandelt in einem allgemeinen Teil die Vorkehren, die bei Bauten zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter und Drittpersonen dem Bauunternehmer zur Pflicht gemacht werden. Dann werden einzeln behandelt die Vorkehren beim Tiefbau, beim Hochbau (Gerüstungen, Laufbrücken, Lettern, Balkenlagen, Dachstuhl, Stiegenhäuser, Aufzugs- und Lichschächte), bei den Spengler-, Dachdecker-, Schlosser-, Glaser und Malerarbeiten, bei den Bauaufzügen, Maschinen, elektrischen Leitungen usw., den Abbrucharbeiten und der Besiegung von Gerüsten. Ein besonderer Abschnitt behandelt die sanitären Maßnahmen, ein anderer die Verantwortlichkeit, Aufsicht, Strafen und Gebühren. Die Verordnung ersetzt das Reglement über Vorkehren zur Verhütung von Unfällen bei Bauten vom 2. Jan./21. März 1902.

Petrol- und Benzin-Einfuhr. Vom 12. bis und mit dem 16. Dezember sind circa hundert Wagen Petrol (am 15. und 16. Dezember 57 Wagen) nach der Schweiz gelangt. Der größte Teil kommt aus Italien und wurde über die Stationen Cagliagno, Luino und Brig geführt. Außerdem ist im gleichen Zeitraum ein Benzin-Import von zwanzig Wagen zu verzeichnen.

Die neue Gasfabrik der Stadt Genf wurde am 17. Dezember in Châtelaine eingeweiht. Der Staatsrat, der Verwaltungsrat, sowie die Gemeindebehörden der Stadt Genf und einiger umliegender Landgemeinden

wohnten der Zeremonie bei. Nach den offiziellen Reden und dem Besuch der Fabrik wurde den Teilnehmern von den Behörden ein Festmahl gespendet.

Idyllhaus in Bern. Die Besucher der Landesausstellung erinnern sich gewiß an das kleine Häuschen, das in der Nähe der Szenetriebahn inmitten eines hübschen Gartchens lag und dessen innere Einrichtung einen freundlichen Eindruck machte, das Idyllhaus. Man hörte auch etwa, der Architekt habe schon verschiedene Aufträge erhalten. Heute vernimmt man, daß ganz in der Nähe des Bundeshauses, am sonnigen Bundesrain zwei solch kleiner Wohnstätten errichtet werden sollen.

Die schweizerischen Vorräte in Eichen- und Fichtenrinde reichen nur bis zur neuen Ernte. Es scheint jedoch, daß weniger die jetzigen außergewöhnlichen Verhältnisse an den heutigen Zuständen schuld sind, als vielmehr die alte Gewohnheit der Gerber, sich in Rinde nur von einer Ernte zur andern zu decken. Es sind in den letzten Wochen ziemliche Posten guter italienischer Eichenrinde preiswert offeriert und nur ein kleiner Tell davon verkauft worden. Die Offerten wurden in vielen Fällen mit der ausdrücklichen Motivierung abgelehnt, daß der Bedarf bis zur neuen Ernte gedeckt sei. Hinweise auf die außergewöhnliche Lage und Notwendigkeit, sich so stark als möglich zu decken, fanden wenig oder gar kein Gehör. Dadurch ist viel Eichenrinde der schweizerischen Gerberei entgangen und dem Auslande zugesunken. Es wäre deshalb am Platze gewesen, wenn die Gerberei aufgefordert worden wäre, sich soweit hinaus als nur möglich zu decken, damit sie ausgerüstet bis gegen den Herbst der Entwicklung des Marktes ruhig zusehen könnte. Gewiß ist gegen den Vorschlag, daß nächstes Frühjahr alle zu fällenden Röhannen und Eichen geschält werden müssen, nichts einzuwenden, doch wird die Eichenrinde lange nicht ausreichen; es ist auch in Betracht zu ziehen, daß die Qualität der Rinde, die von Bäumen herrührt, die 35 bis 50 Jahre alt sind, minderwertig sein wird.

Aus Frankreich liegen bereits Berichte vor, daß nächstes Frühjahr wenig oder nichts geschält werden wird. In Italien, wo von März bis Juli geschält wird, hängt das Ergebnis der Ernte ganz davon ab, ob dieses Land neutral bleibt oder nicht, ob das Wetter der Ernte günstig ist oder nicht, von den heute in der Luft liegenden Ausfuhrverboten gar nicht zu reden. Für unsere Gerber gilt es deshalb, jetzt von Eichenrinde sowohl als Ersatzgerüstsstoff zu kaufen, was ihnen zu auch nur einigermaßen annehmbaren Preisen angeboten wird. Daß die Preise nicht zu hoch sind, dafür sorgt die starke Konkurrenz.

Literatur.

Der Mietvertrag nach Schweizer Recht. Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. Wilhelm Bollenweiser, Bezirksgerichtsschreiber in Auffoltern am Albis. Orell Füssli's Praktische Rechtskunde 13. Bd. 80 Seiten. 8° Format. Geb. in Leinwand Fr. 1.50.

Es ist ein sehr brauchbares Handbüchlein sowohl für Mieter wie Vermieter, das der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Auffoltern verfaßt hat. In allgemein verständlicher Weise werden darin die Entstehung und Beendigung des Mietvertrages, die Pflichten des Vermieters und Mieters, sowie das Retentionsrecht dargestellt. Als Anhang sind die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über die Miete, die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, ein Muster eines Mietvertrages, und schließlich ein alphabeticisches Sachregister beigegeben. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.